

**Richtlinien der Gemeinde Ascheberg zur Beantragung von Zuschüssen für Tagesausflugsfahrten und für Begegnungstage der älteren Bürger**  
(Ratsbeschluss vom 26.04.1977)

1. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten, wenn sie Tagesausflugsfahrten bzw. Begegnungstage mit älteren Mitbürgern durchführen, Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinde. Tagesausflugsfahrten am Ort werden nicht bezuschusst.  
Zu den älteren Bürgern im Sinne dieses Zuschusses zählt die Gemeinde bei den Tagesausflugsfahrten auch solche Personen unter 65 Jahren, die das 55. Lebensjahr vollendet und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und bei den Begegnungstagen auch solche Personen unter 70 Jahren, die in Begleitung ihres Ehegatten teilnehmen.
2. Die Gemeinde ist bereit, den teilnehmenden älteren Bürgern einen Zuschuss für eine Tagesausflugsfahrt bzw. für einen Begegnungstag zu bewilligen, dessen Höhe sich nach den im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln richtet. Als Höchstbetrag kann bei den Tagesausflugsfahrten ein Betrag in Höhe von 2,60 Euro und bei den Begegnungstagen ein Betrag in Höhe von 3,60 Euro je teilnehmende Person gewährt werden.
3. Wenn mit dem Ausflug die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten in Orten des Kreises Coesfeld verbunden ist, wird ein weiterer Zuschuss von je 0,80 Euro für die teilnehmenden Personen zur Verfügung gestellt. Hiermit soll das Kennenlernen von Sehenswürdigkeiten des Kreises Coesfeld angeregt werden.
4. Die Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege beantragen den Zuschuss für eine Tagesausflugsfahrt bis zum 01.06. und für einen Begegnungstag bis zum 01.12. jeden Jahres unter Angabe der voraussichtlich teilnehmenden Personen. Bei den Tagesausflugsfahrten soll gleichzeitig mit angegeben werden, ob eine Besichtigung eines Ortes des Kreises Coesfeld
5. Aufgrund der eingereichten Voranmeldungen gibt die Gemeinde den Ortsverbänden der freien Wohlfahrtspflege Abschlagszahlungen.
6. Nach Durchführung kann der Betrag unter Angabe der tatsächlichen Teilnehmer durch die Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege beim Sozialamt angefordert werden; hierbei wird als Höchstzahl die bei der Anmeldung angegebenen Teilnehmerzahlen berücksichtigt.